

Anschrift	Reeser Landstraße 31 46483 Wesel
Öffnungszeiten	Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Merkblatt zu den Anlagen an Gewässern

Anlagen, die unmittelbar in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern neu errichtet bzw. wesentlich verändert werden, bedürfen einer Genehmigung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW.

Hierunter fallen z.B. die Errichtung und wesentliche Veränderung von Brücken, Verrohrungen, Ufermauern, Zäunen, Treppen, kreuzende oder in Parallellage verlegte Ver- u. Entsorgungsleitungen, Steganlagen oder schwimmenden Anlagen wie z.B. ortsfeste Hausboote (die kein Schiffsattest besitzen).

Der Antrag für die Erteilung der Genehmigung ist bei der zuständigen Wasserbehörde zur Prüfung vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist abzuwarten.

Anlagen in oder an Gewässern bedürfen der vorherigen Genehmigung durch wasserwirtschaftliche Fachbehörden, da sie von nachteiliger Wirkung auf das Gewässer sowie seiner Nutzungsfunktion sein können. Im Antragsverfahren wird von der Genehmigungsbehörde geprüft, ob das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung, den Wasserabfluss und / oder die Gewässerökologie haben kann. Zudem hat sie über die Befristungsdauer der Genehmigung und den Eingriff in Natur und Landschaft zu entscheiden.

Die Anlagen können z.B. Standsicherheitsprobleme an bestehenden Böschungen und Ufern auslösen, sie können eine Beeinflussung der hydraulischen und/oder ökologischen Funktion bedeuten oder aber auch - wie z.B. bei Brücken oder Stegen -verkehrsrechtlicher Regelungen bedürfen.

Im Rahmen der Antragsprüfung durch die Wasserbehörde sind Regelungen zu treffen, die mit Erteilung der Genehmigung eine den geltenden wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und ggf. auch baurechtlichen Anforderungen entsprechende Anlage als Bauwerk und im Betrieb gewährleisten.

Im Hinblick auf die ökologischen Funktionen des Gewässers gilt grundsätzlich, dass diese Anlagen auf das notwendige Maß zu beschränken sind, d. h. Anträge können nach Prüfung auch abgelehnt werden – z.B. vermeidbare Verrohrungen.

Die Bezirksregierung ist die zuständige Genehmigungsbehörde im Bereich der Gewässer 1. und 2. Ordnung, also wenn es sich bei den Gewässern im Kreis Wesel um Issel, Lippe oder eine Bundeswasserstraße (Rhein, Wesel-Datteln-Kanal) sowie die mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken handelt.

Die wasserrechtliche Genehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt. Sie kann widerrufen werden, bzw. kann die Anpassung der Anlage durch die zuständige Behörde gefordert werden, wenn die Anlage nicht den Anforderungen des § 36 WHG entspricht.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Baukosten. Die Mindestgebühr beträgt 200,- Euro.

Gemäß § 123 LWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 22 Absatz 1 Anlagen ohne Genehmigung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.